

C) VERFAHRENSBLATT

Die Aufstellung des Bebauungsplan wurde am 23.03.92 beschloßen.
Der Bebauungsplan vom 20.09.93 mit Begründung vom 20.09.93 wurde gemäß § 3, Absatz 2 BauGB
vom 20.01.1994 bis 21.02.1994 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden
am 12.01.1994 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

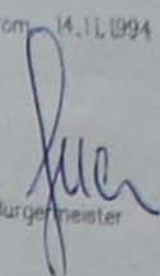
Bad Füssing, den 30.12.1994


1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.11.1994 den Bebauungsplan
gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 30.12.1994


1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 30.12.1994 gemäß
§ 11 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 30.12.1994


1. Bürgermeister

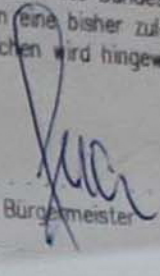


Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung von
gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden
am 04.04.1995 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 des BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter
Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden ist, das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung
des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen
Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Füssing, den 04.04.1995


1. Bürgermeister

